



# MITGLIEDER-INFO

Juli 2006

Nr. 1/2006

## NEUE GEMEINSAME TARIFE 8 UND 9 AB DEM 1.1.2007

Die beiden Kopiertarife für das analoge und das elektronische Vervielfältigen - die Gemeinsamen Tarife 8 und 9 - laufen Ende 2006 aus und mussten deswegen neu verhandelt werden.

Dem DUN gelang es, mit der Verwertungsgesellschaft ProLitteris einen annehmbaren Kompromiss auszuhandeln und insbesondere die massiven von der ProLitteris angestrebten Erhöhungen grösstenteils abzuwenden. Die neuen Gemeinsamen Tarife 8 und 9 treten am 1.1.2007 in Kraft. Vorher müssen sie von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt werden.

### Gemeinsamer Tarif 8 (GT 8)

Der Gemeinsame Tarif 8 (GT 8, Kopiertarif) regelt das Fotokopieren von Werkausschnitten innerhalb von Betrieben und bestimmt die jeweilige Höhe der Entschädigung. Jede Unternehmung, jede schulische Institution, jede Bibliothek und die öffentliche Verwaltung schulden eine Entschädigung gemäss dem GT 8, falls sie über einen Kopierapparat verfügen. Die Höhe der Entschädigung beträgt für kleinere Betriebe eine Pauschale, für grössere Betriebe wird sie anhand der Gesamtkopiermenge ausgerechnet. Eine zusätzliche Entschädigung ist geschuldet, wenn der Betrieb einen Papier-Pressespiegel herstellt und verbreitet.

### Gemeinsamer Tarif 9 (GT 9)

Der Gemeinsame Tarif 9 (GT 9, elektronisches Kopieren mittels betriebsinternen Netzwerkes) regelt das Speichern und Weiterverbreiten digitaler Kopien von Werkausschnitten in einem betriebsinternen elektronischen Netzwerk sowie die dafür geschuldete Entschädigung. Der GT 9 ist kein selbstständiger Tarif, sondern die GT-9-Entschädigung bestimmt sich in Abhängigkeit von der GT-8-Entschädigung. Jeder Betrieb, der über ein betriebsinternes elektronisches Netzwerk verfügt, schuldet eine GT-9-Entschädigung. Eine zusätzliche Entschädigung ist geschuldet, wenn der Betrieb einen elektronischen Pressespiegel herstellt und intern weiterverbreitet bzw. zustellt.

### GT 8: Erhöhung abgewendet

Die ProLitteris strebte beim GT 8 eine Erhöhung an, die sie mit einer Zunahme der Papierkopien sowie mit der Teuerung begründete. Dem DUN gelang es, die Erhöhung grösstenteils abzuwenden. Der Kopiertarif wird sich nicht verteuern. Einzig der Ansatz der Hochschulen und Universitäten wird auf jährlich Fr. 20 pro Student erhöht (GT 8/III).

### GT 9: Zuschlag wird erhöht

Gemäss geltendem Tarif beträgt die GT-9-Entschädigung 30% der GT-8-Entschädigung. Die ProLitteris wollte diesen Zuschlag massiv erhöhen. Für einzelne Branchen sollte er bis zu 80% betragen (dies entspricht einer Erhöhung von 166%). Die Erhöhung begründete die ProLitteris mit einer starken Zunahme der Nutzungen im elektronischen Bereich und einer höheren Menge an geschützten Daten.

DUN  
Kramgasse 5  
Postfach 515  
3000 Bern 8

Geschäftsführerin:  
Dr. Claudia  
Bolla-Vincenz  
Kramgasse 5  
3000 Bern 8  
Tel. 031 328 27 25  
Fax 031 328 27 35  
www.dun.ch  
E-Mail info@dun.ch

Präsident:  
Dr. Peter Mosimann  
Aeschenvorstadt 55  
Postfach 659  
4010 Basel  
Tel. 061 279 70 00  
Fax 061 279 70 01

Die Nutzer bestanden auf einem einheitlichen Zuschlag und konnten sich schliesslich mit der ProLitteris auf eine Erhöhung des Zuschlags von heute 30% auf künftig 45% einigen. Die GT-9/III-Schuldner sollen einen Zuschlag von 35% bezahlen. Für die obligatorischen Schulen beträgt der Zuschlag 30%. Sie verzichten dafür auf die Einrede des fehlenden Netzwerks.

### **GT 9: Elektronischer Pressespiegel**

Für die Entschädigung für den internen elektronischen Pressespiegel (E-PS) wurde ein neues Berechnungsmodell gefunden. Dieses geht einerseits von der Anzahl Artikel aus, die jährlich im Pressespiegel erscheinen. Die Maximalgrenze liegt bei 7'500 Artikeln. Diese Anzahl wird mit einem variierenden Artikelpreis multipliziert. Je mehr Artikel ein Pressespiegel enthält, desto billiger ist der einzelne Artikel (Mengenrabatt). Andererseits sind diejenigen Terminals einer Unternehmung, die Zugang zum elektronischen Pressespiegel haben, relevant (und nicht etwa sämtliche Terminals einer Unternehmung). Da jedoch stets nur ein Teil der Mitarbeiter, die auf den Pressespiegel zugreifen könnten, dies auch tun, fällt nur ein bestimmter Prozentsatz der zugangsberechtigten Terminals unter die Entschädigungspflicht.

Die Formel für den elektronischen Pressespiegel lautet folgendermassen:

„Anzahl verwendeter Artikel“ mal „x Rp.“ mal „Anzahl Terminals mit Zugriff“ mal „y%“
--

Eine Zusammenstellung der Ansätze und zwei konkrete Berechnungsbeispiele finden Sie im Anhang.

Vorteilhaft an dieser Regelung ist, dass die Nutzer die Entschädigungshöhe beeinflussen können. Die Entschädigung sinkt, wenn weniger Artikel publiziert werden oder wenn mittels Passwort der Zugang zum E-PS eingeschränkt wird.

### **Nicht jede Artikelzusammenstellung ist ein Pressespiegel!**

Als Pressespiegel wird eine Zusammenstellung von aktuellen Artikeln aus Zeitungen und/oder Zeitschriften zu mindestens einem Begriff bzw. einer Person verstanden, welche in digitaler Form mindestens viermal pro Jahr hergestellt und in einem betriebsinternen Netzwerk weiterverbreitet bzw. zugestellt wird. Datenbanken sind grundsätzlich keine Pressespiegel, sie können aber Pressespiegel enthalten.

Häufig sucht eine Unternehmung die Artikel nicht selber zusammen, sondern sie beauftragt damit einen Medienbeobachtungsdienst. Dieser kann der Unternehmung die gesammelten Artikel z. B. per Mail liefern. Daraus stellt dann die Unternehmung bzw. ihre Kommunikationsabteilung den E-PS her und verbreitet ihn im internen Netzwerk weiter. Dafür schuldet die Unternehmung eine Pressespiegel-Entschädigung - ab dem 1.1.2007 gemäss der oben dargelegten Formel. Möglich ist aber auch, dass der Medienbeobachtungsdienst der Unternehmung die Artikel nicht per Mail zustellt, sondern sie auf dem eigenen Server ablegt und dem Betrieb bzw. seinen Mitarbeitern auf diesen Teil seines Servers Zugriff gewährt. Hierbei liegt der E-PS Erstens nicht auf dem betriebsinternen Netzwerk der Unternehmung und Zweitens wird der E-PS nicht weiterverbreitet. Somit entsteht auch keine Vervielfältigung, die es zu entschädigen gälte. Die Unternehmung schuldet folglich keine Pressespiegel-Entschädigung. Vielmehr wird diese Artikelzusammenstellung vom Medienbeobachtungsdienst gemäss GT 8/VI Ziff. 6.3.24 entschädigt.

## NEUES URHEBERRECHTSGESETZ

---

Der Bundesrat will den Schutz des Urheberrechts an die moderne Informationsgesellschaft des digitalen Zeitalters anpassen und hat deshalb am 10.3.2006 einen bzw. zwei Entwürfe für ein teilrevidiertes Urheberrechtsgesetz verabschiedet. Mit der Revision will er die beiden WIPO-Internet-Abkommen ratifizieren. Dabei schießt er aber über das Ziel hinaus. Die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen werden beschnitten, obwohl Wirtschaft und Bevölkerung jährlich fast 200 Millionen Urheberrechtsschädigungen bezahlen.

Der Entwurf ist einseitig zu Ungunsten der Nutzer ausgestaltet. Ausserdem hat es der Bundesrat verpasst, längst fällige Forderungen in den Entwurf aufzunehmen. Unverständlich ist auch, dass der Bundesrat zwei Vorlagen verabschiedet hat, obwohl beide schliesslich in das gleiche Gesetz - das Urheberrechtsgesetz - aufgenommen werden sollen. Für den DUN ist die Verbindung und damit die gemeinsame Verhandlung im Parlament zwingend.

### **Kopierschutz knacken verboten**

Der Entwurf will einen gesetzlichen Schutz für technische Schutzmassnahmen einführen, indem deren Umgehung verboten wird. Weiter soll ein Schutz für elektronische Informationen zur Identifizierung von Werken und anderem geschaffen werden. Technische Schutzmassnahmen sind Vorkehrungen, die verhindern, dass Nutzer unberechtigt Zugang zu digitalen Inhalten erhalten oder diese ohne Berechtigung kopieren (z. B. Verschlüsselungen, Kopierschutzverfahren oder digitale Wasserzeichen). Viele elektronische Vertriebssysteme - so genannte Digital Rights Management Systeme (DRM-Systeme) - setzen derartige technische Massnahmen bereits erfolgreich ein. Sie ermöglichen eine sichere und unkomplizierte Rechteverwaltung. Ge-

mäss Entwurf wird das Umgehen von technischen Massnahmen verboten. Das Zuwiderhandeln wird mit Strafe bedroht.

Weiter will der Entwurf den Rechtsschutz auf Darbietungen von Ausdrucksweisen der Volkskunst ausdehnen. Die Volkskunst kann aber schwerlich definiert werden (Streetparade?, Sechseläuten?). Der DUN erachtet diese Ausdehnung als unklar und überflüssig.

Auch der geplante Ausbau der Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler lehnt der DUN als ungerichtlich ab.

### **Neue Schutzausnahmen**

Die digitale Welt bedingt neue Schutzausnahmen (urheberrechtliche Schranken). Neu soll zu Gunsten der Nutzer gelten:

- Vorübergehende Speicherung von Werken ist zulässig.
- Bibliotheken, Archive u. ä. dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Exemplare herstellen.
- Sendeunternehmen dürfen im Handel erhältliche Ton- und Tonbildträger zu Sendezwecken vervielfältigen.
- Werke dürfen so vervielfältigt werden, dass Menschen mit Behinderungen sie sinnlich wahrnehmen können.

### **Keine Mehrfachbelastung**

Weiter wird eine bereits bestehende Schranke ausgeweitet. Art. 19 Abs. 5 des Entwurfs bestimmt, dass derjenige, der Werke über elektronische Bezahldienste herunterlädt, nicht noch zusätzlich der kollektiven Vergütungspflicht unterstehen soll. Hier wird erstmals die Mehrfachbelastung erwähnt und festgehalten, dass sie zu verhindern sei. Die Vermeidung von Mehrfachbelastungen ist ein zentrales Anliegen des DUN. Dieser neue Absatz kommt dieser Forderung zumindest teilweise nach und wird deswegen vom DUN begrüsst.

### **Entwurf ist einseitig ausgestaltet**

Der DUN wertet die Vorlagen als einseitig und bedauert die verpassten Chancen. Insgesamt wird den Nutzerinteressen nicht genügend Rechnung getragen. Der Entwurf sichert die Rechte der Betreiber von DRM-Systemen, ohne dass gleichzeitig die bisherigen Rechte der Nutzer auch im digitalen Bereich gesichert werden. Die Bestimmungen über die technischen Schutzmassnahmen bergen die Gefahr, dass über den Schutz der technischen Massnahmen die Schranken des Urheberrechts ausgehebelt werden. Faktisch können die technischen Massnahmen Nutzungen einschränken, die gemäss Gesetz an sich erlaubt wären. Insbesondere erscheint der „free flow of information“ gefährdet. Keinesfalls darf der Zugang zum wissenschaftlichen Wissen durch technische Massnahmen verhindert werden. Zudem stellt das Gesetz nicht genügend sicher, dass keine Mehrfachbelastungen für eine einzige Nutzung entstehen.

### **Bundesrat hat Chancen verpasst**

Ausserdem wurde die Chance verpasst, grundlegende und dringende Revisionen anzugehen. Es fehlen insbesondere:

- ein Produzentenartikel;
- eine Revision von Art. 60, der die angemessene Entschädigung für urheberrechtliche Nutzungen regelt. Hierbei sollten unbedingt auch die Nutzerinteressen berücksichtigt werden.
- Es sollte nur die effektive und nicht die potenzielle Nutzung entschädigungspflichtig sein. Wer nutzt, soll eine Entschädigung schulden. Wer bloss die Möglichkeit dazu hat, sollte nichts schulden.

Der DUN begrüsst, dass Geräteabgabe, Bibliothekstantieme und Folgerecht keinen Eingang in den Entwurf gefunden haben.

### **DUN lobbyiert im Parlament**

Das Gesetz wird am 23.8.2006 von der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen (RK) behandelt werden. Der Ständerat wird als Erstrat voraussichtlich erst in der Frühlingsession 2007 darüber debattieren.

Der DUN wird die Revision des Urheberrechtsgesetzes begleiten. Er beauftragte eine Kommunikations- und Wirtschaftsberatungsagentur mit der Interessenvertretung. Diese hat mit der Lobbying-Arbeit für die Nutzer und Nutzerinnen bereits begonnen.

★ ★ ★

### **Mitgliederversammlung DUN 2006**

Diese findet statt am:  
**Freitag, 22. September 2006,**  
von ca. **10.30 bis 14 Uhr im Hotel  
Bellevue Palace in Bern.**

Die Einladung und weitere  
Unterlagen erhalten Sie  
rechtzeitig vor der Tagung.

Anhang: Die Entschädigungsberechnung für den internen elektronischen Pressespiegel (gemäss dem Gemeinsamen Tarif 9, GT 9)



## Die Entschädigungsberechnung für den internen elektronischen Pressespiegel (gemäss dem Gemeinsamen Tarif 9, GT 9)

### Berechnungsformel:

„Anzahl verwendeter Artikel“ mal „x Rp.“ mal „Anzahl Terminals mit Zugriff“ mal „y%“

Die Vergütungsansätze pro Artikel (= x Rappen) berechnen sich wie folgt:

Anzahl verwendeter Artikel				Vergütungsansatz pro Artikel
von	1	bis	500 Artikel	2,45 Rp.
von	501	bis	1'000 Artikel	2,00 Rp.
von	1'001	bis	2'000 Artikel	1,80 Rp.
von	2'001	bis	3'000 Artikel	1,50 Rp.
von	3'001	bis	5'000 Artikel	1,20 Rp.
von	5'001	bis	7'500 Artikel	0,80 Rp.

Bei Verwendung von mehr als 7'500 Artikeln pro Jahr berechnet sich die Entschädigung auf der Basis von 7'500 Artikeln.

Der prozentuale Anteil der massgebenden Terminals (= y%) berechnet sich wie folgt:

Anzahl Terminals mit Zugriff auf E-PS				für die Vergütung massgebender Anteil an Terminals
von	2	bis	50 Terminals	60%
von	51	bis	100 Terminals	50%
von	101	bis	1'000 Terminals	33%
von	1'001	bis	5'000 Terminals	18%
von	5'001	bis	10'000 Terminals	5,5%
von	10'001	bis	20'000 Terminals	2,0%
	20'001	und	mehr Terminals	1,0%

### Zwei konkrete Berechnungsbeispiele

- Unternehmung A, die einen elektronischen Pressespiegel im internen Netzwerk elektronisch weiterverbreitet, verfügt über 10'000 Terminals. Davon können 5'500 auf den Pressespiegel zugreifen. Den übrigen 4'500 ist der Zugriff verwehrt (Passwort). Im Pressespiegel erscheinen jährlich 11'000 Artikel. Der Betrieb schuldet folglich eine jährliche Entschädigung für den elektronischen Pressespiegel von 18'150 Franken.
- Die Rechnung lautet:
  - o 7'500 (Artikel) mal 0.8 Rp. mal 5'500 (massgebende Terminals) mal 5,5%.
- Der Betrieb B, der einen elektronischen Pressespiegel in seinem internen Netzwerk elektronisch weiterverbreitet, verfügt über 30 Terminals, wovon 20 auf den E-PS zugreifen können. Pro Jahr enthält der elektronische Pressespiegel 1'500 Artikel. Die Entschädigung beträgt folglich 324 Franken im Jahr. Die Rechnung lautet:
  - o 1'500 (Artikel) mal 1.8 Rp. mal 20 (massgebende Terminals) mal 60%.

DUN  
Kramgasse 5  
Postfach 515  
3000 Bern 8

Geschäftsführerin:  
Dr. Claudia  
Bolla-Vincenz  
Kramgasse 5  
3000 Bern 8  
Tel. 031 328 27 25  
Fax 031 328 27 35  
www.dun.ch  
E-Mail info@dun.ch

Präsident:  
Dr. Peter Mosimann  
Aeschenvorstadt 55  
Postfach 659  
4010 Basel  
Tel. 061 279 70 00  
Fax 061 279 70 01